
S 10 RA 2440/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Sozialgericht Berlin
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 RA 2440/03
Datum	07.02.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 10. Juni 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. April 2003 verurteilt, für den Zeitraum vom 1. März 1971 bis 30. Juni 1990 die Zugehörigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz (System Nr. 1 der Anlage 1 zum AAStG) und die in diesem Zeitraum tatsächlich erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

Die Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte als Versorgungsträger für das Zusatzversorgungssystem Nr.1 der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAStG) verpflichtet ist, für den Zeitraum vom 1. März 1971 bis zum 30. Juni 1990 Zeiten der Zugehörigkeit der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die in diesem Zeitraum tatsächlich erzielten Arbeitsentgelte festzustellen. Der am 8. April 1932 geborene Kläger hat in der Sowjetunion ein ingenieurwissenschaftliches Studium absolviert. Am 29. Juni 1957 schloss er das ingenieurwissenschaftliche Studium an dem Iwanowener Energieinstitut W.I. Lenin ab

und erhielt die Qualifikation eines Ingenieurs für Wärmetechnik. Danach kehrte er in die DDR zurück und war dort in verschiedenen Betrieben als Ingenieur tätig. Beschäftigt war der Kläger u.a. bei der BEWAG in Ost-Berlin, dem Deutschen Innen- und Außenhandel, der staatlichen Plankommission und der VVB Kraftwerksanlagenbau. Vom 16. Januar 1968 bis 31. Dezember 1982 war der Kläger als Ingenieur für Ausrüstungen im VEB Kombinat Kraftwerksanlagenbau Berlin tätig. Die Tätigkeit erfolgte dabei beim Stammbetrieb des Kombinates. Für das Jahr 1983 änderte sich die Berufsbezeichnung des Klägers, und er war nunmehr als Objekt-Ingenieur für den genannten Betrieb tätig. Zum 1. Januar 1984 änderte sich die Berufsbezeichnung abermals, und der Kläger wurde nunmehr als Projektant bezeichnet. Der Stammbetrieb des Kombinates wurde im Laufe des Jahres 1985 VEB Bergmann-Borsig umbenannt. Der Kläger blieb bei diesem Betrieb weiter tätig. Aus gesundheitlichen Gründen folgte die Verlagerung des Tätigkeitsschwerpunkts des Klägers auf ingenieurtechnische Sprachmittlungstätigkeiten. Zum 1. März 1990 erhielt der Kläger eine Invalidenrente, war aber darüber hinaus auf Teilzeitbasis noch im bisherigen Beschäftigungsbetrieb tätig. Ein rückwirkender Änderungsvertrag vom 1. März 1990 wurde zwischen dem Kläger und dem Kombinat Kraftwerksanlagenbau am 16. Mai 1990 geschlossen. Durch Aufhebungsvertrag vom 29. November 1991 wurde das Beschäftigungsverhältnis zum 31. Dezember 1991 endgültig gelöst. Am 27. September 2000 stellte der Kläger gegenüber der Beklagten einen Antrag auf Feststellung von gleichgestellten Pflichtbeitragszeiten nach dem AAÜG. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 10. Juni 2002 abgelehnt. Die Beklagte begründete die Ablehnung dabei damit, dass eine fiktive Versorgungsanwartschaft aus bundesrechtlicher Sicht nicht in Betracht komme, weil es bereits an einer Beschäftigung am 30. Juni 1990 mangle. Die Beklagte ging dabei noch davon aus, dass die Beschäftigung des Klägers mit der Invalidisierung geendet hatte. Der am 5. Juli 2002 erhobene Widerspruch blieb aus Sicht des Klägers erfolglos und wurde mit Widerspruchsbescheid vom 3. April 2002 mit ähnlicher Begründung wie im Ausgangsbescheid zurückgewiesen. Am 8. Mai 2003 hat der Kläger beim Sozialgericht Berlin Klage erhoben. Im Klageverfahren konnte, nachdem der Kläger den o.g. Änderungsvertrag vom 16. Mai 1990 sowie den Aufhebungsvertrag vom 29. November 1991 und Entgeltbescheinigungen aus der Zeit nach dem 1. März 1990 eingereicht hatte, ein Konsens zwischen den Beteiligten über das Vorliegen der persönlichen und der betrieblichen Voraussetzungen für die Einbeziehung in die AVitech am 30. Juni 1990 erzielt werden. Strittig ist nunmehr das Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen für die Einbeziehung in dieses Zusatzversorgungssystem zum Stichtag und im gesamten geltend gemachten Zeitraum. Der Kläger meint, dass auch die von ihm zuletzt ausgeübte ingenieurtechnische Sprachmittlungstätigkeit dem sachlichen Anwendungsbereich der AVitech unterfällt. Seit der zweiten Jahreshälfte des Jahres 1989 sei sein Arbeitgeber in Zusammenarbeit mit der Kraftwerksunion des Siemenskonzerns bemüht gewesen, einen umfassenden Sicherheitsbericht gemäß § 3 der atomrechtlichen Verfahrensordnung für das Atomkraftwerk Lubmin/Greifswald einschließlich für die Errichtung der Blöcke 9 und 10 zu erarbeiten. Sämtliche bis dahin errichteten Kraftwerksblöcke am Standort des AKW Lubmin seien deshalb, sowohl aus Sicht

des Standortes, hinsichtlich der veränderten technischen Anforderungen, als auch auf dem Gebiet der technischen Sicherheit und des Strahlenschutzes, wegen der ab 1990 geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf dem Prüfstand gewesen. Die bis dahin in den Vorbereitungsphasen zu den erteilten Atomanlagengenehmigungen bei den damaligen Behörden eingebrachten Unterlagen seien deshalb erneut zu prüfen gewesen, um dem sicherheitstechnischen Niveau auch unter dem Gesichtspunkt der Entwicklungstendenzen in Europa zu entsprechen. In interdisziplinär zusammen gesetzten Gruppen hätten die Ingenieure, wie auch der Kläger, an einer den neuen Verhältnissen angepassten Auswertungsdocumentation gearbeitet, die im wesentlichen zuvor, wie die Hauptauswertungen selbst, aus der damaligen Sowjetunion importiert worden seien. Die Ingenieure hätten deshalb eine volle Neubewertung sicherheitstechnischer Art in den Dokumentationen, so auch in den Revisionszeichnungen, vornehmen müssen. Aus dieser Anpassungstätigkeit hätte abgeleitet werden sollen, ob das geforderte Sicherheitsniveau umfassend erreicht werden könne. Der Kläger hätte, wie auch andere Ingenieure, durch seine jahrzehntelange Erfahrung als Ingenieur auch mit den Lieferbetrieben der damaligen Sowjetunion unvergleichbare Kenntnisse besessen, die in die Berichte eingearbeitet worden seien, und er habe dabei auch beim Vergleich der russischen Dokumentation mit den deutschen Dokumentationsanforderungen seine Sprachkenntnisse eingesetzt. Der Kläger weist darauf hin, dass die von ihm als ingenieurtechnischer Sprachmittler ausgeübte Tätigkeit sich ausschließlich auf ingenieurtechnische Aufgaben bei der Übersetzung und Beurteilung ingenieurtechnischer Texte und entsprechendem Rechtsvergleich mit dem ingenieurtechnischen Regelwerk bezogen habe.

Der Kläger beantragt die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 10. Juni 2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. April 2003 zu verurteilen, für den Zeitraum vom 1. März 1971 bis 30. Juni 1990 die Zugehörigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz (System Nr. 1 der Anlage 1 zum AAStG) und die in diesem Zeitraum tatsächlich erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Die Beklagte ist nach wie vor der Auffassung, dass das AAStG gemäß § 1 Abs. 1 auf den Kläger keine Anwendung finde. Zwar seien sowohl die persönliche als auch die betriebliche Voraussetzung für eine zwingende Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem der AVItech aufgrund der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage erfüllt, es fehle aber an der Erfüllung der sachlichen Voraussetzung zum Stichtag. Die vom Kläger ausgeübte Tätigkeit eines ingenieurtechnischen Sprachmittlers stelle keine technische Aufgabenstellung i.S. der Versorgungsordnung dar. Ergänzend wird hinsichtlich des Sach- und Streitstandes auf die Schriftsätze der Beteiligten sowie den weiteren Inhalt der Gerichtsakte und der den Kläger betreffenden Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen

Anspruch auf Feststellung der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der AVItech in dem im Tenor genannten Zeitraum sowie auf die Feststellung der in diesem Zeitraum tatsächlich erzielten Arbeitsentgelte. Die Zuständigkeit der Beklagten für diese Feststellungen ergibt sich aus § 8 Abs. 2, 3 Satz 1 und 4 Nr. 1 des AAoG. Danach ist die Beklagte als Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme der Anlage 1 zum AAoG für die Feststellung versorgungsspezifischer Daten zuständig. Der Versorgungsträger muss daher, sollte das AAoG im konkreten Fall anwendbar sein, Feststellungen, an die der Rentenversicherungsträger gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 AAoG gebunden ist, bezüglich folgender drei Komplexe treffen:

- a) Zeiten der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Versorgungssystem,
- b) die Höhe des Arbeitsentgeltes oder Arbeitseinkommens aus der Beschäftigung oder Tätigkeit die von der o.g. Zugehörigkeit erfasst war und
- c) ggf. die tatsächlichen Voraussetzungen für die Anwendung einer niedrigeren als der regelmäßigen Beitragsbemessungsgrenze.

Das AAoO ist vorliegend auf den Kläger anwendbar.

Das AAoG gilt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 AAoG nur für Ansprüche und Anwartschaften, die aufgrund der Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem im Beitrittsgebiet erworben sind und damit bei Inkrafttreten des AAoG am 1. August 1991 bereits bestanden haben (vgl. Urteil des BSG vom 9. April 2002, Az.: [B 4 RA 3/02 R](#)).

Ob eine Versorgungsanwartschaft am 1. August 1991 aus rechtlicher Sicht bestanden hat, bestimmt sich allein nach dem in diesem Zeitpunkt geltenden Bundesrecht. Maßgebend sind in erster Linie das AAoG selbst sowie die versorgungsrechtlichen und sonstigen einschlägigen Regelungen im Einigungsvertrag (EV). Nachrangig und rückwirkend ist kraft bundesrechtlichen Anwendungsbefehls in dem [Artikel 19 Abs. 2 EV](#) auf die in der DDR erlassenen leistungsrechtlichen Regelungen der jeweiligen Versorgungssysteme abzustellen. In tatsächlicher Hinsicht ist zur Frage des Bestehens einer Versorgungsanwartschaft auf die Sachlage im Zeitpunkt der Schließung der Versorgungssysteme am 30. Juni 1990 abzustellen, da nur so das Neueinbeziehungsverbot des Einigungsvertrages Berücksichtigung finden kann. Eine Versorgungsanwartschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 AAoG ist daher in folgenden Fällen gegeben:

- a) Vorliegen einer gemäß [Art. 19 Satz 1 EV](#) bindend gebliebenen Verwaltungsentscheidung über die Einbeziehung in ein Versorgungssystem (Versorgungszusage, Einzelentscheidung aufgrund Vertrages). Darunter fallen auch Zusagen, welche zunächst erteilt und später aufgehoben wurden, wenn der Aufhebungsakt nach [Art. 19 Satz 2 oder 3 EV](#) unbeachtlich geworden ist.
- b) Vorliegen einer Rehabilitierungsentscheidung nach Art. 17 Einigungsvertrag in

Verbindung mit den Regelungen des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes, welche die Einbeziehung in ein Versorgungssystem vorsieht.

c) Gleichstellung mit den in das Versorgungssystem einbezogenen über eine verfassungskonforme Auslegung des § 1 Abs. 1 AAÖG in den Fällen, in denen aus bundesrechtlicher Sicht aufgrund der noch am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage ein Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage bestanden hätte, weil die abstrakt generellen Voraussetzungen im Sinne einer gebundenen Verwaltung für die Einbeziehung nach der Versorgungsordnung und den Durchführungsbestimmungen am 30. Juni 1990 vorgelegen haben.

Im Fall des Klägers liegt weder eine bindend gebliebene Einzelentscheidung, noch eine ihn einbeziehende Rehabilitierungsentscheidung vor. Der Kläger ist aber aufgrund einer verfassungskonformen Auslegung des § 1 AAÖG den Einbezogenen gleichzustellen, denn er hätte, bundesrechtlich betrachtet, am 30. Juni 1990 einen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage für die AVItech gehabt.

Eine bundesrechtlich fiktive Versorgungsanwartschaft aufgrund verfassungskonformer Auslegung liegt nur vor, wenn die zwingenden Voraussetzungen für eine Einbeziehung in das jeweilige Versorgungssystem noch am 30. Juni 1990 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt ausgeübten Beschäftigung vorgelegen haben. Die mögliche frühere Erfüllung der zwingenden Voraussetzungen für die Einbeziehung in das jeweilige Versorgungssystem aufgrund einer früheren Beschäftigung, die aber nicht bis zum 30. Juni 1990 andauert hat, ist für die Klärung der Frage der Anwendbarkeit des AAÖG unbeachtlich (vgl. Bundessozialgericht in ständiger Rechtsprechung, siehe Urteile vom 8. Juni 2004, [B 4 RA 56/03 R](#) und vom 29. Juli 2004, [B 4 RA 12/04 R](#)). Lediglich bei Bejahung der Anwendbarkeit des AAÖG ist für vor dem 30. Juni 1990 liegende Beschäftigungszeiten zu prüfen, ob diese einen zwingenden Anspruch auf Einbeziehung in ein Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum AAÖG vermittelt haben.

Die maßgeblichen Regelungen für die Einbeziehung in die AVItech sind die Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17. August 1950 sowie die dazu ergangene 2. Durchführungsbestimmung (2. DB) vom 24. Mai 1951. Danach sind für einen Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der AVItech die Erfüllung einer persönlichen, einer sachlichen und einer betrieblichen Voraussetzung erforderlich. Einen Anspruch hatten danach Personen, die berechtigt waren, eine bestimmte Berufsbezeichnung (Ingenieure und Techniker) zu führen und eine dieser Berufsbezeichnung entsprechende Tätigkeit ausgeübt haben, sofern dies in einem volkseigenen Produktionsbetrieb (Industrie, Bauwesen) oder in einem diesen gleichgestellten Betrieb geschehen ist.

Der Kläger erfüllte die genannten Voraussetzungen sowohl zum Stichtag des 30. Juni 1990 als auch im gesamten geltend gemachten Zeitraum. Zwischen den

Beteiligten ist nicht strittig, dass der KlÄxger berechtigt war die Berufsbezeichnung Ingenieur zu fÄ¼hren, und von beiden Beteiligten wird Ä¼bereinstimmend der VEB Bergmann-Borsig sowie dessen VorgÄxnger als volkseigener Produktionsbetrieb eingestuft. Das Gericht schlieÄ¼t sich dem an und hat keine Zweifel an der ErfÄ¼llung der persÄ¼nlichen und betrieblichen Voraussetzungen im gesamten geltend gemachten Zeitraum. Aufgrund der Eintragungen unter der Rubrik "genaue Bezeichnung der TÄ¼tigkeit im Sozialversicherungsausweis des KlÄxgers, der in Kopie in den Verwaltungsakten vorhanden ist, ist die ErfÄ¼llung der sachlichen Voraussetzung fÄ¼r die Einbeziehung in die AVltech auch fÄ¼r die ZeitrÄ¼ume nachgewiesen, in denen im Sozialversicherungsausweis die TÄ¼tigkeit des KlÄxgers als Ingenieur fÄ¼r AusrÄ¼stungen, Objektleiter oder Projektant bezeichnet wird. Dabei handelt es sich um der Ingenieurausbildung des KlÄxgers entsprechende technische TÄ¼tigkeiten.

Aber auch die vom KlÄxger zuletzt ausgeÄ¼bte TÄ¼tigkeit eines ingenieurtechnischen Sprachmittlers unterfÄ¼llt dem sachlichen Anwendungsbereich der AVltech.

Aus der PrÄ¼ambel zur Verordnung vom 17. August 1950 ergibt sich, dass in das Versorgungssystem der AVltech grundsÄ¼tzlich nur solche Personen einbezogen werden sollten, die fÄ¼r die Entwicklung der wissenschaftlichen Forschungsarbeit und der Technik zustÄ¼ndig waren, also diejenigen, die mit ihrer "technischen" Qualifikation aktiv den Produktionsprozess, sei es in der Forschung oder bei der Produktion, fÄ¼rderten. Erforderlich ist eine dem Berufsbild "Ingenieur" entsprechende TÄ¼tigkeit. Dies ist z.B. bei Ingenieuren, die schwerpunktmÄ¼Ä¼ig eine betriebsbezogene LehrtÄ¼tigkeit ausÄ¼ben nicht der Fall (vgl. Bundessozialgericht im Urteil vom 31. MÄ¼rz 2004, [B 4 RA 31/03 R](#)).

Erforderlich ist, dass die konkrete TÄ¼tigkeit in engem Zusammenhang mit der produzierenden Ä¼ im Falle von gleichgestellten Betrieben ggf. der entsprechenden wissenschaftlich-technischen Ä¼ HaupttÄ¼tigkeit des BeschÄ¼ftigungsbetriebes gestanden hat. Dies ist im Falle der vom KlÄxger ausgeÄ¼bten SprachmittlertÄ¼tigkeit der Fall. Nach seinen glaubhaften Einlassungen, die von der Kammer nicht in Zweifel gezogen werden, handelte es sich nicht um produktionsferne Ä¼bersetzungstÄ¼tigkeiten, die keinen Einfluss auf die HaupttÄ¼tigkeit des BeschÄ¼ftigungsbetriebes gehabt hatten, sondern um spezielle ingenieurtechnisch-wissenschaftliche SprachmittlertÄ¼tigkeiten. Diese waren aufgrund der Verzahnung der Energiewirtschaft der DDR mit den Volkswirtschaften der Ä¼brigen LÄ¼nder des ehemaligen Rates fÄ¼r gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) insbesondere der Sowjetunion notwendig, denn es galt technische Dokumentationen und Sicherheitsstandards der aus der Sowjetunion gelieferten Teilkomponenten zunÄ¼chst auf DDR-VerhÄ¼ltnisse, dann entsprechend den Anforderungen des BundesÄ¼rtes und des Rechtes der EuropÄ¼ischen Atomgemeinschaft zu Ä¼bertragen. Dies erforderte sowohl Sprachkenntnisse, als auch ein dezidiertes ingenieurtechnisches Wissen. Die technische HaupttÄ¼tigkeit des Betriebes ist ohne AusfÄ¼hrung dieser Arbeiten nicht denkbar. Es verhÄ¼lt sich anders als im Falle einer reinen betriebsinternen LehrtÄ¼tigkeit, die in der GesamttÄ¼tigkeit des Betriebes auch hinweggedacht

werden kann, ohne dass das Geprüfte des Betriebes davon insgesamt beeinträchtigt wäre.

Die Kammer hat aufgrund der Eintragung im Sozialversicherungsausweis sowie aufgrund der genannten Verträge vom Mai 1990 und November 1991 keinen Zweifel daran, dass der Kläger durchgängig seit dem 1. März 1971 entweder in einer reinen Ingenieur Tätigkeit oder als ingenieurtechnischer Sprachmittler in dem VEB Bergmann-Borsig bzw. dessen Vorgängerbetrieb tätig gewesen ist. Nach alledem war der Klage stattzugeben. Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) und folgt der Entscheidung in der Hauptsache.

Erstellt am: 05.04.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024